



Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/2022

Einschulung	Sie werden von uns per Brief Anfang Februar über die Details informiert. Die Einschulung muss bis zum 16. März 2021 schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.
Papiere	<p>Zur Schulanmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Familienstammbuch oder Geburtsurkunde• Taufschein für evangelische/katholische Kinder• Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden <p>Freiwillig können Sie uns den Bogen „Informationen für die Grundschule“ aushändigen, den Sie vom Kindergarten bekommen haben.</p> <p>Sobald im Laufe des Frühsommers vom Gesundheitsamt die Schuleingangsuntersuchung durchgeführt werden konnte, reichen Sie uns bitte die Bescheinigung darüber nach.</p>
Schulpflicht Anmeldepflicht	<p>Für alle bis 30. Juni 2015 geborenen Kinder besteht Schulpflicht.</p> <p>Kinder, die im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2015 geboren sind, <u>können</u> schulpflichtig werden. Sie nehmen am Anmelde- und Einschulungsverfahren teil. Die Erziehungsberechtigten müssen bis zum 12. April 2021 der Schule in schriftlicher Form mitteilen, wenn sie die Einschulung auf das Jahr 2022 verschieben möchten.</p> <p>Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind schulpflichtig. Bitte den Zurückstellungsbescheid zur Anmeldung mitbringen!</p> <p>Kinder, die zurückgestellt werden sollen, müssen in jedem Fall angemeldet werden. Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch kann mit der Schulanmeldung gestellt werden.</p>

<p>Einschulung nicht schulpflichtiger Kinder</p> <p>Anmelderecht</p>	<p>Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 Geborene können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Die Schulleitung entscheidet, ob eine Überprüfung der Schulfähigkeit notwendig ist und ob das Kind eingeschult wird.</p> <p>Kinder, die ab dem 1. Januar 2016 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Ein Schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich.</p>
<p>Sprengelpflicht</p>	<p>Ihr Wohnort bestimmt die zuständige Grundschule. Auskunft, zu welchem Sprengel Sie gehören, erteilen die Schulen. Sie finden auf unserer Homepage ein aktuelles Sprengelverzeichnis.</p> <p>Die Schulanmeldung muss in jedem Fall an der Sprengelschule erfolgen</p> <p>Soll das Kind in einer anderen als dieser sogenannten Sprengelschule zur Schule gehen, kann von den Erziehungsberechtigten bei der Schulanmeldung ein Antrag auf gastweisen Schulbesuch gestellt werden.</p> <p>Diesen Antrag stellen Sie bitte zeitgleich mit der Anmeldung an der Schule.</p> <p>Formulare erhalten Sie entweder in den Sekretariaten der Schulen oder auf unserer Homepage.</p> <p>Bitte geben Sie Bestätigungen, die Ihre Angaben belegen, mit dem Antrag ab (Bescheinigung des Arbeitgebers, Betreuungsplatz etc.)</p> <p>.</p>
<p>Erster Schultag</p>	<p>Dienstag, 14. September 2021</p>